

# **Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen (SchulgeldO)**

## **Präambel**

An den Bischöflichen Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen wird ein sozial verträgliches Schulgeld erhoben, das gemäß folgenden Bestimmungen festgesetzt wird.

### **§ 1**

- (1) Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr (1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres) als Jahresbetrag festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten monatlich zu entrichten. Grundsätzlich ist das Schulgeld auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn der Schulvertrag vor dem Schuljahresende beendet wird.
- (2) Die freiwillige Zahlung eines höheren Betrages ist jederzeit möglich. Eine Spendenbescheinigung wird erstellt.
- (3) Bei der Festlegung des Schulgeldes werden die unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen der Schulstandorte (Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau) berücksichtigt.

### **§ 2**

Das zu entrichtende Schulgeld ist unter Beachtung der folgenden sozialen Kriterien zu staffeln:

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Bischöflichen Schulen, wird das Schulgeld des 2. und 3. (sowie aller weiteren Kinder) gemindert.
2. Schulgeldermäßigungen sind möglich, wenn
  - 2.1 der Erhalt von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld bzw. Sozialgeld durch die Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird oder
  - 2.2 das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten unter der Einkommensgrenze nach § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetz (SGB XII) liegt oder
  - 2.3 ein mit den Nummern 2.1 oder 2.2 vergleichbarer Fall vorliegt, aufgrund dessen die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen.

Das Vorliegen des zutreffenden Kriteriums ist von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schulleitung bzw. dem Schulträger gegenüber in geeigneter Weise nachzuweisen.

### **§ 3**

Die zu entrichtenden Beträge sowie das Einzugsverfahren und die Gebühren werden durch Verordnung des Bischöflichen Ordinariates festgesetzt. Den Gremien nach § 19 Abs. 3 Schulmitwirkungsverordnung ist vor der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 4**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die zuletzt am 1. August 2007 geänderte Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 außer Kraft.

Dresden, den 2. Mai 2023

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **Festsetzung der Schulgeldebeträge für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 zur SchulgeldO vom 2. Mai 2023**

Gemäß SchulgeldO vom 2. Mai 2023 werden die zu entrichtenden Beträge für das Schulgeld für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich grundsätzlich nach Anlage 1. In begründeten Ausnahmefällen kann das Schulgeld auch abweichend von Anlage 1 vorzeitig erhöht werden.
2. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren in der Regel zum 20. für den laufenden Monat eingezogen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende/einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Zahlungsverpflichteten haben zum Zeitpunkt des Schulgeldeinzuges für ausreichend Deckung auf den von ihnen benannten Konten zu sorgen. Sollten sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und dem Schulträger hierdurch Kosten entstehen, so haben die Zahlungsverpflichteten dem Schulträger diese Kosten zu ersetzen.
3. In den Fällen von Schulgeldermäßigung nach § 2 Ziff. 2.3 SchulgeldO legt grundsätzlich die Schulleitung nach Prüfung des Einzelfalles die Höhe des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes mit Genehmigung des Schulträgers fest. Diese darf allerdings 10 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Diese Festlegung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres. Im laufenden Schuljahr genehmigte Ermäßigungen treten im Monat nach der Genehmigung des ermäßigten Schulgeldes in Kraft.
4. Das Schulgeld für die Dresdner Kapellknaben unterliegt einer gesonderten Festlegung.

Diese Regelung inklusive der Anlage 1 gilt mit Wirkung ab 1. August 2023. Frühere Regelungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Dresden, den 3. Mai 2023

Andreas Kutschke  
Generalvikar

## Anlage 1:

In den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 beträgt das Schulgeld in €:

2023/24	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno Gym	125,00	105,00	10,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	125,00	90,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Lpz.	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Lpz.	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Lpz.	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	115,00	100,00	10,00	10,00	10,00

2024/25	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno Gym	135,00	115,00	20,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	135,00	100,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Lpz.	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Lpz.	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Lpz.	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	125,00	110,00	20,00	10,00	10,00

2025/26	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno Gym	145,00	125,00	30,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	145,00	100,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Lpz.	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Lpz.	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Lpz.	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00